

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1976	Nummer 117
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	16. 9. 1976	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)	2108
21261	10. 9. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zeitliche Abstände zwischen Schutzimpfungen	2108
21703 21705 2423 2311	15. 9. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufhebung von Runderlassen; Kriegsfolgenhilfe (Fürsorge betreffend)	2109
	14. 9. 1976	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Bauleitplanung; Unterrichtung der Finanzämter durch die Gemeinden	2109
2370	9. 9. 1976	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau	2109
85	3. 9. 1976	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	2110

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
14. 9. 1976	RdErl. – Überleitung von Kassenaufgaben des Bundes auf Bundeskassen (ohne Sonderkonten der Stationierungsstreitkräfte)	2117
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
15. 9. 1976	Bek. – Liste der nach § 13 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (VBG 121) ermächtigten Ärzte.	2119
	Hinw. – Karte „Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter in der Bundesrepublik Deutschland“	2127
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
14. 9. 1976	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	2127
	Landesamt für Besoldung und Versorgung	
16. 9. 1976	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2127
	Personalveränderungen	
	Innenminister	2127

I.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an
Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 9. 1976 –
B 2222 – 2.1 – IV A 3

Nummer 3 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBl. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. Februar 1976 folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- a) für Verwaltungslehrlinge 415,- DM mtl.,
b) für Verwaltungspraktikanten 489,- DM mtl.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1976 S. 2108.

21261

**Zeitliche Abstände
zwischen Schutzimpfungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 9. 1976 – VI A 2 – 0203.408

Das Bundesgesundheitsamt in Berlin hat seine Richtlinien über die zeitlichen Abstände zwischen Schutzimpfungen überarbeitet und im Bundesgesundheitsblatt Nr. 17 vom 20. August 1976 veröffentlicht.

Die neue Fassung lautet:

1. Zwischen Schutzimpfungen mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen abgeschwächten Krankheitserregern (Pocken, Poliomyelitis, Gelbfieber, Masern, Röteln, Mumps, BCG und entsprechenden Kombinationsimpfstoffen) wird

ein Mindestabstand von einem Monat empfohlen, unter der Voraussetzung, daß die Impfreaktion vollständig abgeklungen ist und Komplikationen nicht aufgetreten sind.

2. Bei Schutzimpfungen mit Impfstoffen aus inaktivierten Krankheitserregern (Cholera, Typhus, Paratyphus, Pertussis, Influenza), mit Toxoiden (Diphtherie, Tetanus) oder mit entsprechenden Kombinationsimpfstoffen sind Zeitabstände zu anderen Impfungen, auch solchen mit vermehrungsfähigen abgeschwächten Krankheitserregern, nicht erforderlich.
3. Ausnahmen:
- 3.1 Eine gleichzeitige Verabfolgung von Impfstoff aus vermehrungsfähigen und Impfstoff aus inaktivierten Krankheitserregern der gleichen Art soll bei Erstimpfungen vermieden werden.
- 3.2 Eine Pockenschutz~~er~~stimpfung (grundsätzlich mit immunbiologischer Zusatzbehandlung) soll mindestens einen Monat vor oder nach einer anderen Schutzimpfung, gleichgültig ob mit vermehrungsfähigen oder inaktivierten Krankheitserregern, durchgeführt werden.
- 3.3 Nach einer Pockenschutz~~wieder~~impfung sollen Impfungen mit vermehrungsfähigen abgeschwächten Krankheitserregern frühestens nach einer Woche durchgeführt werden, nachdem die Impfreaktion vollständig abgeklungen ist und wenn keine Komplikationen aufgetreten sind.
- 3.4 Nach einer Gelbfieberschutzimpfung kann bereits nach zwei Wochen eine andere Schutzimpfung mit vermehrungsfähigen abgeschwächten Krankheitserregern vorgenommen werden.
- 3.5 Nach einer Tollwutschutzimpfung sollen mit Ausnahme der Tetanusprophylaxe bis sechs Wochen nach der letzten Injektion keine anderen Schutzimpfungen vorgenommen werden. Aus vitaler Indikation müssen Tetanus- und Tollwutschutzimpfungen grundsätzlich sofort durchgeführt werden, ohne Rücksicht auf evtl. vorausgegangene Schutzimpfungen.

Tabellarische Übersicht

Nach Schutzimpfungen gegen	Pocken (Erstimpfung)	Mindestabstand zu Schutzimpfungen gegen Pocken (Wiederimpfung), Gelbfieber, Polio (oral), Masern, Röteln, Mumps, BCG ²⁾	Cholera, Typhus-Paratyphus, Pertussis, Influenza, Diphtherie, Tetanus ²⁾
Pockenerstimpfung ¹⁾	–	1 Monat	1 Monat
Pockenwiederimpfung ¹⁾	–	1 Woche	kein
Gelbfieber	1 Monat	2 Wochen	kein
Polio (oral) Masern ²⁾ Röteln ²⁾ Mumps ²⁾ BCG ¹⁾	1 Monat	1 Monat	kein
Cholera ²⁾ Typhus-Paratyphus ²⁾ Influenza Pertussis ²⁾ Diphtherie ²⁾ Tetanus ²⁾	1 Monat	kein	kein

¹⁾ sofern eine Reaktion vollständig abgeklungen ist und keine Komplikationen aufgetreten sind.

²⁾ und entsprechende Kombinationsimpfstoffe.

Mein RdErl. v. 26. 9. 1972 (SMBl. NW. 21261) wird aufgehoben.

21703
21705
2423

Aufhebung von Runderlassen Kriegsfolgenhilfe (Fürsorge betreffend)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 9. 1976 - IV A 1 - 5125 - 5141

In meinem RdErl. vom 21. 2. 1956 (SMBL. NW. 21703) wird Abschnitt II gestrichen.

Nachfolgend aufgeführte RdErlasse sind gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben:

1. RdErl. vom 21. 5. 1953 (SMBL. 21703)
2. RdErl. vom 19. 9. 1953 (SMBL. 21703)
3. RdErl. vom 23. 5. 1955 (SMBL. 21703)
4. RdErl. vom 22. 8. 1955 (SMBL. 21703)
5. RdErl. vom 26. 6. 1956 (SMBL. 21703)
6. RdErl. vom 17. 11. 1953 (SMBL. 21705)
7. RdErl. vom 30. 4. 1959 (SMBL. 21705)
8. RdErl. vom 18. 1. 1966 (SMBL. 21705)
9. RdErl. vom 23. 8. 1955 (SMBL. 2423)

- MBl. NW. 1976 S. 2109.

2311

Bauleitplanung

Unterrichtung der Finanzämter durch die Gemeinden

Gem. RdErl. d. Innenministers V C 2 - 2.53
u. d. Finanzministers - S 3314 - 1 - V A 4
v. 14. 9. 1976

Die Finanzämter haben bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes nach § 69 des Bewertungsgesetzes i. d. F. vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2370) Flächen, die z. B. in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind oder die nach ihrer Lage oder sonstigen Umständen in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere als Bauland, der Industrie oder Verkehrszwecken dienen werden, nicht mehr dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern dem Grundvermögen zuzurechnen. Die Änderung der Vermögensart vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zum Grundvermögen ist mit einer Veränderung des Einheitswertes für den betroffenen Grundbesitz verbunden und hat deshalb für das Grundsteueraufkommen der Gemeinden Bedeutung. Nach Abschnitt 5 der Grundsteuer-Richtlinien 1974 (Beilage zum BAnz Nr. 72 v. 17. 4. 1974) liegt es daher im Interesse der Gemeinden, daß die Finanzämter Änderungen in den Bewertungsgrundlagen rechtzeitig erfahren. Nach den abgaberechtlichen Vorschriften über die Amtshilfepflicht der Behörden sind die Gemeinden ohnehin verpflichtet, den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren.

Damit die Finanzämter bei der Bewertung des Grundbesitzes ihre Aufgaben erfüllen können, andererseits ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand bei Gemeinden und Finanzämtern vermieden wird, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Gemeinden übersenden den Finanzämtern Übersichtspläne ihres Gemeindegebietes, in denen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne eingetragen sind. Diese Übersichtspläne sollen zumindest die seit 1952 aufgestellten rechtsgültigen Durchführungspläne nach dem Aufbaugesetz sowie Bebauungspläne nach dem Bundesbaugesetz erfassen, soweit diese Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung enthalten. Die Mitteilung über Art und Maß der baulichen Nutzung der jeweiligen Bebauungspläne soll analog der unter Punkt 3 genannten Regelung erfolgen.
2. Soweit solche Übersichtspläne bei den Gemeinden bereits vorhanden sind, sollen sie den Finanzämtern möglichst umgehend übersandt werden; soweit noch nicht vorhanden, sollen die Gemeinden entsprechende Übersichtspläne, die auch der gemeindeinternen Übersicht über den

Stand der Bauleitplanung dienen, alsbald anfertigen und den Finanzämtern bis zum 31. 12. 1976 übersenden. Die Übersichtspläne sind jährlich auf den Stand vom 31. 12. fortzuschreiben, die Ergänzung ist den Finanzämtern bis zum 1. 5. mitzuteilen.

3. Gemeinden, die ihre Bebauungspläne im Druck- oder Ablichtungsverfahren vervielfältigen, überlassen den Finanzämtern jeweils eine Plankopie sowie eine Ablichtung der zugehörigen Begründung. Ist nur ein Original des Bebauungsplanes vorhanden und seine Vervielfältigung nur mit übermäßig hohem Aufwand oder hohen Kosten möglich, soll das Überlassen des Bebauungsplanes unterbleiben. In diesen Fällen teilt die Gemeinde dem Finanzamt die für die Bewertung maßgebenden Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung, entweder durch textliche Beschreibung oder durch eine Eintragung in eine geeignete Karte (z. B. Deutsche Grundkarte 1:5000) mit. Eine Ablichtung der Planbegründung soll ebenfalls beigelegt werden.
Diese Regelung gilt analog für Änderungen und Ergänzungen rechtskräftiger Bebauungspläne.
4. Um den Finanzämtern einen Hinweis darauf zu geben, daß demnächst mit einer Änderung der Bewertungsgrundlage zu rechnen ist, sollen die Finanzämter künftig von der öffentlichen Auslegung (§ 2 Abs. 6 BBauG) der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne benachrichtigt werden; dies kann durch Übersendung eines Abdrucks der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung geschehen.

- MBl. NW. 1976 S. 2109.

2370

Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1976 -
VI B 2 - 3.02 - 1892/76

Der RdErl. v. 23. 4. 1975 (SMBL. NW. 2370) wird in Teil A Abschnitt II wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3. letzter Absatz erhält folgende Fassung:
Besteht ein Bauvorhaben, für das die Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 beantragt worden ist, aus mehreren Gebäuden, so ist der Beginn der Bauarbeiten im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 erforderlichenfalls für jedes Gebäude gesondert festzustellen. Es ist unerheblich, ob die Gebäude als Wirtschaftseinheit oder nach Bauabschnitten gefördert werden. Dem Bauherrn steht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Investitionszuschuß nur für diejenigen Gebäude des Bauvorhabens zu, für welche die Bauarbeiten innerhalb der maßgebenden Frist begonnen worden sind.
2. Nummer 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:
Bezieht sich die Schlußabrechnung auf eine Wirtschaftseinheit, deren Gebäude nur zum Teil innerhalb der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 maßgebenden Frist begonnen worden oder deren Gebäude nur zum Teil vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig geworden sind, werden die Baukosten für die Bemessung des Investitionszuschusses nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung über die Teilwirtschaftlichkeitsberechnung aufgeteilt.
3. In Nummer 5 wird folgender Absatz 2 angefügt:
Dem Antrag ist insbesondere die Schlußabrechnung beizufügen. Kann der Bauherr aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen nach Grund oder Höhe erforderliche Unterlage innerhalb der Ausschußfrist des § 1 Abs. 4 Satz 1 nicht beibringen, kann hierfür eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Die verfügbare Nachweise wie auch der Antrag müssen jedoch in jedem Falle bis zum 31. Dezember 1977 vorgelegt werden.
4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
6. Fälligkeit des Investitionszuschusses (§ 1 Abs. 4 Satz 2), Abschlagzahlungen (§ 1 Abs. 4 Satz 3)

Der Investitionszuschuß wird in voller Höhe einen Monat nach Anerkennung der Schlußabrechnung durch die hierfür zuständige Stelle fällig; maßgebend für die Frist ist der Zugang des Anerkennungsbescheides beim Bauherrn.

Auf den zu gewährenden Investitionszuschuß sind auf Antrag nach Fertigstellung des begünstigten Wohnraumes Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten. Der begünstigte Wohnraum ist fertiggestellt, wenn er im Sinne des § 13 Abs. 4 WoBindG bezugsfertig ist. Als angemessen ist ein Betrag bis zu 80 v. H. des zu gewährenden Investitionszuschusses anzusehen. Bei der Ermittlung des Abschlages ist in der Regel von den Baukosten auszugehen, die der Bewilligung der Förderungsmittel zugrunde gelegt worden sind. Macht der Bauherr eine Erhöhung der Baukosten geltend, so können für den Abschlag höhere Baukosten zugrunde gelegt werden, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

– MBl. NW. 1976 S. 2109.

85

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 3. September 1976 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2213) wird das Bundeskindergeldgesetz für die Zeit vom 1. September 1976 an wie folgt geändert:

1 In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Kinder, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder

2. nicht erwerbstätig sind

und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder, deren Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist.“

2 In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird hinter „§ 2 Abs. 2“ eingefügt „oder 4a“.

Durch das gemeinsame Rundschreiben vom 20. August 1976 haben der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – 232 – 2862.450 – und der Bundesminister des Innern – D II 4 – 221 972/1 – zu diesen Änderungen Durchführungshinweise gegeben. Diese Hinweise gebe ich nachstehend mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Zur Durchführung des § 2 Abs. 4a BKGG

1. Zweck der Gesetzesänderung

Die von § 2 Abs. 4a BKGG erfaßten Kinder fallen ihren Eltern in der Regel noch ebenso zur Last wie in Ausbildung befindliche Jugendliche. Es handelt sich bei ihnen im wesentlichen um

1. junge Leute, die ausbildungswillig sind, aber noch keinen Ausbildungsplatz haben und für die sich so ergebende Wartezeit keinen Arbeitsplatz finden,

2. junge Leute, die keine Ausbildung mehr anstreben, jedoch keinen Arbeitsplatz finden.

2. Verhältnis zu § 2 Abs. 2 BKGG

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4a BKGG sind nur dann zu prüfen, wenn das Kind nicht schon aufgrund eines Tatbestandes des § 2 Abs. 2 BKGG zu berücksichtigen ist. Die auf § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG gestützte

Regelung über die Berücksichtigung von Kindern während der üblichen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (vgl. Nr. 2.215 des RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit*) wird durch die Vorschrift des § 2 Abs. 4a BKGG nicht berührt. In diesen Fällen besteht noch der für die Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG erforderliche enge zeitliche Zusammenhang mit der Ausbildung.

3. Wohnsitz der Kinder

Die Regelung des § 2 Abs. 4a BKGG soll nur den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) Rechnung tragen. Dies ergibt sich u. a. daraus, daß die Kinder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen müssen. Die Regelung gilt daher nur für Kinder, die im Geltungsbereich des BKGG einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

4. Erwerbstätigkeit

4.1 Von der gesetzlichen Regelung werden nur Kinder erfaßt, die keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nach der Begründung des Gesetzes auch für die unter § 2 Abs. 4a Nr. 1 BKGG genannten Kinder (Ausbildungswillige), auch wenn es im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist. Da somit für die Berücksichtigung eines Kindes bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4a Satz 1 BKGG (kein Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfe-Bezug, Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nur entscheidend ist, daß es keine Erwerbstätigkeit ausübt, ist von der Prüfung, ob das Kind eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann, abzu-
sehen.

4.2 Ob ein Kind nicht erwerbstätig ist, bestimmt sich nach dem diesem Begriff eigenen Sinngehalt und der besonderen Bedeutung, die er im Rahmen des § 2 BKGG erhält. Eine Erwerbstätigkeit ist danach jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit, die üblicherweise darauf gerichtet ist, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Dazu zählt auch die Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger.

4.21 Zeiten, für die während eines Beschäftigungsverhältnisses Krankengeld oder sonstige Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld) gezahlt werden, sind Zeiten der Erwerbstätigkeit. Der Erwerbstätigkeit ist ferner die Zeit gleichzusetzen, für die das Kind nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag, Vergleich oder nach einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen unbegründeten außerordentlichen Kündigung durch Urteil Arbeitsentgelt erhält, und zwar längstens bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis geendet hätte, wenn es im Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages, des Vergleichs oder der unbegründeten außerordentlichen Kündigung rechtswirksam gekündigt worden wäre. Der Erwerbstätigkeit ist ebenfalls die Zeit gleichzusetzen, für die das Kind nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Krankengeld im Rahmen des § 214 RVO erhält.

4.22 Nicht erwerbstätig ist, wer in dem Kalendermonat eine Tätigkeit gegen Entgelt an keinem Tage oder nur in unwesentlichem Umfang ausübt. Unwesentlich ist der Umfang einer Tätigkeit gegen Entgelt, wenn sie im Kalendermonat nicht mehr als 9 Tage oder 63 Stunden umfaßt.

4.23 Fallen in den Kalendermonat Zeiten einer Tätigkeit gegen Entgelt und Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so gilt bei der Anwendung der Tz. 4.22 jeder Tag des Bezuges einer dieser Leistungen als Tag der Tätigkeit gegen Entgelt. Ist in einem derartigen Fall der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe mit einer nach Stunden bemessenen Tätigkeit gegen Entgelt zusammenzurechnen, so ist die Tätigkeit mit der Maßgabe in Tage umzurechnen, daß 63 Stunden 9 Tagen entsprechen; als Ergebnis der Umrechnung sind nur volle Tage zu berücksichtigen (Ab-
rundung nach unten). Bei der Zusammenrechnung bleibt eine Tätigkeit gegen Entgelt, die an Tagen ausgeübt wird, für die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen wird, unberücksichtigt.

*) veröffentlicht in der Broschüre „Bundeskindergeld“, Band 1

5. Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe

- 5.1 Nach § 2 Abs. 4a Satz 1 BKGG ist ein Kind für den Anspruch auf Kindergeld nur dann zu berücksichtigen, wenn es weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht. Die Vorschrift stellt ausschließlich darauf ab, daß tatsächlich keine der genannten Leistungen bezogen wird. Daher ist es, wenn keine dieser Leistungen gezahlt wird, unerheblich, aus welchem Grund dies nicht geschieht (z. B. wegen fehlender Antragstellung, Ruhens oder Erlöschens des Anspruchs).
- 5.2 Ein unwesentlicher Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bleibt außer Betracht. Unwesentlich ist der Bezug einer dieser Leistungen, wenn sie in dem Kalendermonat für nicht mehr als 9 Tage gezahlt wird. Tz. 4.23 bleibt unberührt.
- 5.3 Dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe steht der Bezug von Krankengeld gleich, das anstelle von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wird (§ 118 Abs. 1 Nr. 2 AFG). Das gilt auch für den Fall, daß das Krankengeld nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Rahmen des § 214 RVO gezahlt wird.

6. Verfügbarkeit

- 6.1 Die Berücksichtigung eines Kindes ist nur möglich, wenn es der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Dies setzt voraus, daß das Kind bei der zuständigen Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes ein Vermittlungsgesuch gestellt und sich gegenüber den Vermittlungsbemühungen dieser Stelle aufgeschlossen zeigt. Dazu gehört auch, daß sich das Kind auf Verlangen der Vermittlungsstelle bei dieser persönlich meldet.
- 6.2 Die Mitteilungen der Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes darüber, ob und für welche Zeit die Verfügbarkeit gegeben ist oder nicht (vgl. Tz. 8.12 und 8.21), sind den Entscheidungen der nach § 45 Abs. 1 BKGG zuständigen Stellen zugrundezulegen.

7. Verheiratete und geschiedene Kinder

- 7.1 Verheiratete und geschiedene Kinder sind von der Berücksichtigung ausgeschlossen, wenn der Ehegatte oder frühere Ehegatte erwerbstätig ist oder eine der in § 2 Absatz 4a Satz 2 BKGG genannten Leistungen bezieht (Ausnahme: Tz. 7.2). Ist der Ehegatte oder frühere Ehegatte erwerbstätig oder bezieht er eine der bezeichneten Leistungen, so kommt es auf die Höhe seiner Einkünfte und die Realisierbarkeit des Unterhaltsanspruchs, den das Kind gegen ihn hat, nicht an. Da es allein auf den Bezug dieser Leistungen ankommt, bedarf es, falls keine dieser Leistungen bezogen wird, nicht der Prüfung, ob ein Anspruch hierauf besteht, der lediglich nicht geltend gemacht wird.

Zu den Geldleistungen wegen der Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen gehören u. a. auch das während einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung gewährte Unterhaltsgeld sowie das im Zusammenhang mit der Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation gezahlte Übergangsgeld.

- 7.2 Der unter Tz. 7.1 behandelte Ausschluß entfällt, wenn der Ehegatte oder frühere Ehegatte dem Kind gegenüber dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Unterhaltspflicht dem Grunde nach ist gegenüber dem Kind nicht gegeben,

- wenn das Kind gegen den Willen seines Ehegatten die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft verweigert, ohne daß seine Weigerung berechtigt ist (§ 1361 Abs. 3 i. V. m. § 1353 Abs. 2 BGB),
- wenn die Ehe des Kindes aus dessen alleinigem oder überwiegendem Verschulden geschieden ist,
- wenn die Ehe des Kindes aus gleichem Verschulden der Ehegatten geschieden ist (§ 60 EheG),
- wenn die Ehe des Kindes nicht wegen Verschuldens eines der Ehegatten, sondern allein aus einem der in §§ 44-46 und 48 des Ehegesetzes genannten Gründe geschieden ist und entweder das Urteil einen Schuldanspruch allein oder überwiegend zu Lasten des Kindes enthält oder das Urteil keinen Schuldanspruch enthält, aber die Zubilligung eines Unterhalts-

beitrages mangels Billigkeit oder mit Rücksicht darauf ausscheidet, daß das Kind die Scheidung verlangt hat (§ 61 EheG),

- wenn das Kind einen ihm aus der Scheidung zustehenden Unterhaltsanspruch (§§ 58, 60 EheG) aufgrund einer schweren schuldhaften Verfehlung gegen den geschiedenen Ehegatten oder wegen eines gegen dessen Willen ehelos oder unsittlich geführten Lebenswandels verwirkt hat (§ 66 EheG).

- 7.3 Ob der Ehegatte oder frühere Ehegatte dem Kind dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist, ist durch Vorlage geeigneter Urkunden (z. B. Einstweilige Anordnung nach § 627 ZPO, Scheidungsurteil, Unterhaltsurteil oder -vergleich) zu belegen. Können solche Urkunden nicht vorgelegt werden oder ermöglichen sie nicht die erforderlichen Feststellungen, so genügen entsprechende glaubhafte Erklärungen der Beteiligten.

8. Verfahren

- 8.11 Wird für ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4a BKGG Kindergeld beantragt, so ist der Antragsteller aufzufordern, ein Ergänzungsblatt nach dem Muster der **Anlage 1** auszufüllen, auch von dem Kind unterzeichnen zu lassen und mit den erforderlichen Unterlagen zurückzugeben. Fehlt auf dem Ergänzungsblatt die Unterschrift des Kindes, so ist das Kind aufzufordern, die entsprechenden Angaben auf einem ihm hierzu zu übersendenden Ergänzungsblatt gegenüber der nach § 45 Abs. 1 BKGG zuständigen Stelle zu machen. Solange es die Angaben nicht gemacht hat, ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4a BKGG nicht erfüllt sind. Hat der Antragsteller die Berücksichtigung des Kindes nicht unter Verwendung des Formblatts „Antrag auf Zahlung von Kindergeld¹⁾“ beantragt und kann das Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht schon aus den vorhandenen Unterlagen ersehen werden, ist der Antragsteller zu veranlassen, zusammen mit dem Ergänzungsblatt einen „Antrag auf Zahlung von Kindergeld¹⁾“²⁾ einzureichen.

Legt der Antragsteller mit dem Antrag auf Kindergeld keine Haushalts- oder Lebensbescheinigung für das nach § 2 Abs. 4a BKGG zu berücksichtigende Kind vor, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst von einer Nachforderung abgesehen werden. Der Nachweis ist dann anläßlich der nächsten Prüfung gemäß Tz. 8.3 anzufordern.

- 8.12 Zur Prüfung, ob das Kind der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht, ist eine Anfrage nach dem Muster der **Anlage 2** mit zwei Durchschriften an das für den Wohnort des Kindes zuständige Arbeitsamt zu richten. In dieser Anfrage ist der Abschnitt „Stellungnahme der Vermittlungsabteilung“ durchzustreichen, wenn der Antragsteller eine nicht mehr als einen Monat alte Bescheinigung dieser Abteilung darüber vorgelegt hat, daß das Kind der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht; in diesem Fall ist in der Anschrift die aus der Bescheinigung ersichtliche Bezeichnung der Vermittlungsstelle einzusetzen.

- 8.13 Wird für ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4a BKGG Kindergeld bewilligt und ist aus den Angaben im Ergänzungsblatt ersichtlich, daß und bei welcher Krankenkasse der Kindergeldberechtigte oder sein Ehegatte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, so ist diese Krankenkasse von der Bewilligung schriftlich nach dem Muster der **Anlage 3** zu unterrichten.

- 8.21 Geht nach Bewilligung des Kindergeldes eine Mitteilung des Arbeitsamtes darüber ein, daß das Kind sich als Arbeitsuchender abgemeldet oder daß es erklärt hat, es wolle keine Arbeit oder nur eine Arbeit bestimmter Art annehmen, oder daß es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unentschuldig nicht zu einer Arbeitsberatung ins Arbeitsamt gekommen ist, ist die Zahlung des Kindergeldes vorläufig einzustellen, weil nicht mehr sicher ist, daß das Kind der Arbeitsvermittlung noch zur Verfügung steht. Der Berechtigte ist hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten und darauf hinzuwei-

¹⁾ In NW: „Antrag auf Gewährung von Kindergeld“

²⁾ Der Antrag soll nur Angaben über das neu zu berücksichtigende Kind enthalten.

sen, daß das Kindergeld für das Kind entzogen wird, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen durch Vorlage einer Bescheinigung der Vermittlungsstelle den Nachweis führt, daß das Kind der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn die Vermittlungsstelle mitteilt, daß das Kind zweimal eine ihm angebotene Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt oder eine Einstellung durch den Arbeitgeber vereitelt hat.

- 8.22 Geht eine Mitteilung des Arbeitsamtes ein, aus der hervorgeht, daß das Kind eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, so ist die Zahlung des Kindergeldes für das Kind vorläufig einzustellen und dem Kindergeldberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, im Fall der Erwerbstätigkeit insbesondere zum Umfang der Tätigkeit (vgl. Tz. 4.22).
- 8.23 Wird das für ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4 a BKGG bewilligte Kindergeld entzogen, ist die Krankenkasse in Fällen, in denen sie nach Tz. 8.13 unterrichtet worden ist, schriftlich nach dem Muster der Anlage 3 auch von der Entziehung zu unterrichten.
- 8.3 Wird für den Kindergeldanspruch eines Berechtigten ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4 a BKGG berücksichtigt, ist der Berechtigte jeweils in jährlichen Abständen unter Übersendung eines Ergänzungsblattes nach dem Muster der Anlage 1 aufzufordern, das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 4 a BKGG nachzuweisen und das Ergänzungsblatt auch von dem Kind unterzeichnen zu lassen. Vor der Entscheidung über das Fortbestehen des Anspruchs ist bei dem zuständigen Arbeitsamt nach dem Muster der Anlage 2 mit 2 Durchschriften anzufragen. In der Abschrift ist die Bezeichnung der Vermittlungsstelle, die aus der früher vorgelegten Bescheinigung dieser Stelle (Tz. 8.12) ersichtlich ist, einzusetzen; im Abschnitt „Stellungnahme der Leistungsabteilung“ ist die Stammmummer des Kindes, die aus der früher vorgelegten Bescheinigung dieser Stelle (Tz. 8.12) ersichtlich ist, einzusetzen.

Erläuterungen auf Rückseite beachten!

ERGÄNZUNGSBLATT

zum Kindergeldantrag des/der _____
zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 2 Abs. 4 a BKGG

für das Kind: Name, Vorname _____ geb. am _____

Anschrift: _____

Ist der Antragsteller Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung? ☐ nein ☐ ja

Name und Sitz der Krankenkasse: _____

Falls **nur** der Ehegatte des Antragstellers Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist ☐ hier ankreuzen und Name und Sitz **seiner** Krankenkasse oben eintragen.

1	a	Ist das genannte Kind erwerbstätig? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Seit _____ als _____ bei _____ Arbeitszeit _____ Stunden wöchentlich
	b	Erhält oder erhielt das genannte Kind aufgrund einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit Lohnersatzleistungen wie z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder eine Abfindung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Von wem? _____ Art der Leistung? _____ Für welche Zeit? Vom _____ bis _____ (Nur bei Abfindung: Höhe der Leistung _____ DM)
	c	Hat sich das genannte Kind beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Bei welchem Arbeitsamt? _____ Vermittlungsstelle _____ Bescheinigung der Vermittlungsstelle beifügen!
2		Ist oder war das genannte Kind verheiratet? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Name, Vorname und Anschrift des jetzigen oder früheren Ehegatten des Kindes: _____ Wenn Sie diese Frage verneint haben, brauchen Sie die Fragen 3 bis 5 nicht zu beantworten.
3		Ist der unter 2 genannte Ehegatte oder frühere Ehegatte des Kindes selbständig oder unselbständig erwerbstätig? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Seit _____
4		Erhält der unter 2 genannte Ehegatte oder frühere Ehegatte des Kindes wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Von welcher Stelle? _____ Art der Leistung? _____ Seit wann? _____
5		Nur ausfüllen, falls Frage 3 oder 4 mit „ja“ beantwortet ist und das genannte Kind verheiratet ist, aber von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder geschieden ist: Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ausgeschlossen? ☐ ja ☐ nein Wenn ja: Aus welchem Grund? _____ Beweismittel hierfür beifügen (z. B. Scheidungsurteil, einstweilige Anordnung nach § 627 ZPO, Unterhaltsurteil oder -vergleich)

Wir versichern, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Mir, dem Antragsteller, ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der gehaltzahlenden Stelle/Pensionsfestsetzungsbehörde unverzüglich alle Änderungen anzuzeigen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

(Unterschrift des Kindes)

(Unterschrift des Antragstellers)

Erläuterungen

I. Allgemeines

Ab 1. September 1976 werden bei der Zahlung von Kindergeld gem. § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes auch Kinder berücksichtigt, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nicht erwerbstätig sind, weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder, deren Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist.

Das „Ergänzungsblatt“ dient der Prüfung, ob diese besonderen Voraussetzungen in Ihrem Falle gegeben sind. Tragen Sie daher bitte auf der Vorderseite die Personalien des Kindes ein, das nach Ihrer Meinung die obigen Voraussetzungen erfüllt, und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen sorgfältig.

Falls Sie aufgrund der o. a. Gesetzesänderung Kindergeld für eine zurückliegende Zeit beanspruchen, die allerdings nicht vor dem 1. September 1976 liegen darf, müssen Ihre Antworten auch die Verhältnisse während dieser Zeit – längstens jedoch während der vergangenen sechs Monate – berücksichtigen.

Das „Ergänzungsblatt“ muß auch von dem Kind unterschrieben werden.

Wenn Sie Kindergeld für mehrere Kinder beanspruchen, die die obengenannten Voraussetzungen erfüllen, ist für jedes Kind ein gesondertes Ergänzungsblatt auszufüllen.

II. Hinweise zu einzelnen Fragen

- Vor 1:** Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist nur der, der bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse, Landwirtschaftlichen Krankenkasse, der Seekrankenkasse, der Bundesknappschaft oder einer Ersatzkasse krankenversichert ist.
- Zu 1 a und 3:** Als „erwerbstätig“ im Sinne dieser Fragen ist auch derjenige anzusehen, der im elterlichen Betrieb mitarbeitet. Wenn Sie die Frage 1 a mit „ja“ beantwortet haben, fügen Sie bitte für jede, auch nur kurzfristige Erwerbstätigkeit eine Bescheinigung, aus der die Zahl der Arbeitsstunden ersichtlich ist, bei.
- Zu 2:** Falls das Kind nach einer Ehescheidung wieder geheiratet hat, bitte hier Namen und Anschrift des jetzigen Ehegatten eintragen.

III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der gehaltzahlenden Stelle oder der Pensionsfestsetzungsbehörde anzuzeigen. Dies ist bei der Berücksichtigung von Kindern nach § 2 Abs. 4 a BKGG insbesondere der Fall.

1. wenn das Kind

- a) eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt oder seine Beschäftigung über den bisherigen Umfang ausweitet oder
- b) heiratet und sein Ehegatte erwerbstätig ist oder eine der oben unter I Abs. 1 Satz 2 genannten Geldleistungen bezieht oder

2. wenn sein Ehegatte oder früherer Ehegatte

- a) eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt oder
- b) eine der oben unter I Abs. 1 Satz 2 genannten Geldleistungen bezieht.

IV. Krankenversicherung

Die nach § 2 Abs. 4 a BKGG zu berücksichtigenden Kinder erhalten Familienkrankenpflege nach der Reichsversicherungsordnung, falls ein Elternteil Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Wenn dies bei Ihnen zutrifft, empfiehlt es sich daher, daß Sie die Krankenkasse von der Kindergeldbewilligung unterrichten.

Anlage 2

(Name der Dienststelle/Pensionsfestsetzungsbehörde)

Aktenzeichen: _____

An das

Arbeitsamt

Vermittlungsabteilung _____

und Leistungsabteilung

– Postfach –

Betr.: Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Herr/Frau _____

hat für das nachstehend genannte Kind Kindergeld gemäß § 2 Abs. 4 a BKGG beantragt.

Name, Vorname _____ geb. am _____

wohnhaft _____

Um über den Kindergeldanspruch für die Zeit _____
entscheiden zu können, bitte ich um Ausfüllung der nachstehenden Vordrucke. Für jede angeschriebene Stelle ist eine
Durchschrift beigelegt.

Entfällt die Verfügbarkeit des Kindes in Zukunft oder wird dem Kind in Zukunft Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe
bewilligt, bitte ich um unverzügliche Unterrichtung.

Anlage: Durchschriften

Im Auftrag

Stellungnahme der Vermittlungsabteilung:

Das genannte Kind hat sich am _____ arbeitslos gemeldet und stand/steht der Arbeitsvermittlung

☐ seit diesem Zeitpunkt/in der Zeit vom _____ bis zum _____ zur Verfügung.☐ in der Zeit vom _____ bis zum _____ **nicht** zur Verfügung, weil, _____

Bemerkungen: _____

Datum _____

(Amtsstempel und Unterschrift)

Stellungnahme der Leistungsabteilung:**Stamm-Nr.:** _____

Das genannte Kind bezog/bezieht Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe

☐ während des in Betracht kommenden Zeitraums **nicht**.☐ für die Zeit vom _____ bis zum _____

Bemerkungen: _____

Datum _____

(Amtsstempel und Unterschrift)

Nach Beantwortung der Fragen: **Urschriftlich zurück** an die anfragende Dienststelle/Pensionsfestsetzungsbehörde

(Name der Dienststelle/Pensionsfestsetzungsbehörde)

Aktenzeichen: _____

An die

_____**Betr.:** Familienkrankenpflege für die nach § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zu berücksichtigenden Kinder

Kindergeld nach § 2 Abs. 4 a BKGG ist Herr/Frau _____

(Name, Vorname und Wohnung des Kindergeldberechtigten)

für _____

(Name, Vorname und Wohnung des Kindes)

für die Zeit vom _____ an/für die Zeit vom _____ bis zum _____
bewilligt/entzogen worden.

Der Kindergeldberechtigte/Der Ehegatte des Kindergeldberechtigten, Herr/Frau _____

(Name, Vorname des Ehegatten)

ist nach den Angaben im Kindergeldantrag bei Ihnen krankenversichert.

Im Auftrag

Finanzminister

II.

Überleitung von Kassenaufgaben des Bundes auf Bundeskassen (ohne Sonderkonten der Stationierungstreitkräfte)

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 9. 1976 -
I D 3 - 0079 - 3.1

- 1 Aufgrund meines Runderlasses vom 13. 11. 1975 (MBI. NW. S. 2026) sind die Kassenaufgaben des Bundes in den Regierungsbezirken Arnberg, Detmold und Münster vom Beginn des Haushaltsjahres 1976 an auf die Bundeskasse Münster übergeleitet worden. Von der Überleitung sind die Kassenaufgaben, die von der Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und von der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse wahrgenommen werden, sowie die mit den Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) zusammenhängenden Kassenaufgaben zunächst ausgenommen worden.
- 2 Inzwischen sind die Vorarbeiten zur Überleitung weiterer Kassenaufgaben des Bundes auf Bundeskassen soweit gediehen, daß vom Beginn des Haushaltsjahres 1977 an übergeleitet werden
 - 2.1 die mit den Versorgungsleistungen nach dem G 131 zusammenhängenden Kassenaufgaben von der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse auf die Bundeskasse Münster, von der Rheinischen Versorgungskasse auf die Bundeskasse Bonn und von der Regierungshauptkasse Düsseldorf auf die Bundeskasse Düsseldorf,
 - 2.2 die mit der Kriegsopferversorgung zusammenhängenden Kassenaufgaben von der Amtskasse beim Versorgungsamt Düsseldorf auf die Bundeskasse Düsseldorf,
 - 2.3 die übrigen, im Regierungsbezirk Düsseldorf bisher von den Kassen des Landes, der Kreise und der kreisfreien Städte sowie von den Kassen der kreisangehörigen Städte Neuss und Viersen wahrgenommenen Kassenaufgaben des Bundes mit Ausnahme der mit dem USG zusammenhängenden Kassenaufgaben auf die Bundeskasse Düsseldorf,
 - 2.4 die im Regierungsbezirk Köln von den Kassen des Landes, der Kreise und kreisfreien Städte wahrgenommenen Kassenaufgaben des Bundes mit Ausnahme der mit dem USG zusammenhängenden Kassenaufgaben auf die Bundeskasse Bonn und
 - 2.5 die Kassenaufgaben für den Lastenausgleichsfonds von der Oberfinanzkasse (Land) Düsseldorf auf die Bundeskasse Düsseldorf.
- 3 Die betroffenen Kassen werden gebeten, die Kassenaufgaben in direktem Kontakt mit der künftig zuständigen Bundeskasse überzuleiten. Für einen reibungslosen Übergang der Kassenaufgaben ist es u. a. erforderlich,
 - 3.1 den jeweils zuständigen Bundeskassen bis zum 15. 11. 1976
 - 3.1.1 die Zahlungsanordnungen für laufende Einnahmen und Ausgaben vom Haushaltsjahr 1977 an zuzuleiten,
 - 3.1.2 alle Angaben mitzuteilen, die für die rechtzeitige Leistung der zu Beginn des Monats Januar 1977 fälligen laufenden Massenauszahlungen erforderlich sind, und
 - 3.1.3 die Namen und Unterschriftsproben der mit der Bewirtschaftung von Bundesmitteln betrauten Anordnungsbeauftragten zu übersenden,
 - 3.2 die Einzahlungspflichtigen, die laufende Leistungen zu erbringen haben, über die Änderung der Kassenzuständigkeit zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß Zahlungen nur noch zu leisten sind
- 3.21 an die Bundeskasse Bonn, Paulstraße 22-30, 5300 Bonn 1, und zwar nur durch Überweisung auf das Konto Nr. 38001060 bei der Landeszentralbank Bonn (BLZ 38000000) oder auf das Postscheckkonto Nr. 11900-505 beim Postscheckamt Köln (BLZ 37010050),
- 3.22 an die Bundeskasse Düsseldorf, Jürgensplatz 1, 4000 Düsseldorf, und zwar nur durch Überweisung auf das Konto Nr. 30001043 bei der Landeszentralbank Düsseldorf (BLZ 30000000) oder auf das Postscheckkonto Nr. 2567 06-502 beim Postscheckamt Köln (BLZ 37010050),
- 3.23 an die Bundeskasse Münster, Andreas-Hofer-Straße 50, 4400 Münster, und zwar nur durch Überweisung auf das Konto 40001042 bei der Landeszentralbank Münster (BLZ 40000000) oder auf das Postscheckkonto Nr. 239-467 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 44010046).
- 4 Soweit die in Nr. 3.12 erwähnten Zahlungen durch die Bundeskassen im Wege des beleglosen Datenträgeraustausches abgewickelt werden, haben die für die Berechnung der Zahlungen zuständigen Stellen rechtzeitig zu jedem Fälligkeitstermin die Herstellung eines Magnetbandes nach den „Besonderen Bestimmungen der Deutschen Bundesbank für den beleglosen Datenträgeraustausch“ - Vordruck 4006 12.75 mit Anhang - zu veranlassen. Die technischen Einzelheiten sind unmittelbar mit der zuständigen Bundeskasse zu klären.
- 5 Von den am Ende des Haushaltsjahres 1976 bei den bisher zuständigen Kassen etwa verbleibenden Beständen sind
 - 5.1 der Kassenbestand an Bundesmitteln abzuliefern, soweit die Kassen vom Haushaltsjahr 1977 an keinerlei Kassenaufgaben des Bundes mehr wahrnehmen,
 - 5.2 die Bestände an Verwahrungen (einschl. der bei den Verwahrungen - Bund - geführten Selbstbewirtschaftungsmittel für bestimmte Ausgaben im Rahmen der Zivilen Verteidigung) und Vorschüssen, soweit sie nicht die Zahlungen nach dem USG betreffen, im Wege des Buchausgleichs über die Landeshauptkasse und die Bundeshauptkasse mit den nunmehr zuständigen Bundeskassen zu verrechnen oder durch Zahlung auszugleichen.
- 6 Die Einzelbeträge der Verwahrungen und Vorschüsse sind, ebenso wie die nicht abgewickelten Abschlagsauszahlungen und die verbleibenden Kassenreste, in Listen zusammenzustellen, die den Bundeskassen dreifach zu übersenden sind. Die Richtigkeit dieser Zusammenstellungen ist von den zuständigen Rechnungsämtern (vgl. Nr. 10.1 bis Nr. 10.3) bzw. den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern zu bescheinigen. Die Bundeskassen leiten eine Ausfertigung der Listen mit der Übernahmebestätigung an die bisher zuständigen Kassen zurück. Anstelle besonderer Listen können auch Mehrausfertigungen der den Rechnungsnachweisungen nach den §§ 26 und 112 RRO beizufügenden Anlagen verwendet werden.
- 7 Die zur Begründung von Zahlungsanordnungen über laufende Einnahmen und Ausgaben dienenden Unterlagen (z. B. Mietverträge, Aufstellungen über zu reinigende Flächen) verbleiben bei den anordnenden Stellen und sind auf Anforderung zur Vorprüfung und Rechnungsprüfung vorzulegen.
- 8 Kassenanordnungen an die Bundeskassen sind auf den vom Bundesminister der Finanzen vorgeschriebenen Vordrucken zu erteilen. Der Bedarf an Vordrucken ist bei der Bundesdruckerei - Zweigbetrieb Neu-Isenburg -, Postfach 1110, 6078 Neu-Isenburg 1, zu beziehen. Die Kosten hierfür sind von den anordnenden Stellen zu tragen. Die Preisliste liegt als Anlage bei. Sollten meine Bemühungen um eine zentrale Vordruckbeschaffung zum Erfolg führen, werde ich dies durch einen besonderen Runderlaß bekanntgeben. Nur in besonderen Ausnahmefällen können bei Einvernehmen zwischen der zuständigen Bundeskasse und der anordnenden Stelle auch andere als die nach Satz 1 vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.
- 9 Die Bundeskassen mahnen die bei ihnen zum Soll stehenden öffentlich-rechtlichen Forderungen, die bis zum Fälligkeitstag nicht eingehen, an und erteilen, wenn die Beträge nach der Mahnung nicht eingezahlt werden, den anordnenden Stellen Rückstandsanzeigen. Die Beitreibung der rückständigen Forderungen obliegt den anordnenden Stellen, die darauf zu achten haben, daß beigetriebene Beträge umgehend den Bundeskassen zugeleitet werden.
- 10 Die Zuständigkeit für die Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes bleibt gegenüber der bisherigen Regelung unverändert. Die Bundeskassen übersen-

Anlage

- den die bei ihnen angefallenen, erledigten und auf Vollständigkeit geprüften Rechnungsbelege regelmäßig nach Ablauf des Haushaltsjahres oder nach besonderer Vereinbarung mit den Vorprüfungsstellen auch in kürzeren Abständen
- 10.1 an die Vorprüfungsstelle der Landesregierung in meinem Hause, soweit die obersten Landesbehörden anordnende Stellen sind,
- 10.2 an die Rechnungsämter bei den Behörden der Regierungspräsidenten, bei den Oberfinanzdirektionen oder beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NW (LBV), soweit die Regierungspräsidenten oder die Oberfinanzdirektionen und die ihnen nachgeordneten Landesdienststellen oder das LBV anordnende Stellen sind,
- 10.3 an das Rechnungsamt des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen und
- 10.4 an die Landschaftsverbände, Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte, soweit diese oder die in Nr. 2.1 genannten Versorgungskassen anordnende Stellen sind.
- 11 Das Verfahren der Anmeldung und Bereitstellung von Betriebsmitteln des Bundes und des Lastenausgleichsfonds richtet sich vom Haushaltsjahr 1977 an für die auf die Bundeskasse übergeleiteten Kassenaufgaben nach § 43 BHO und den dazu ergangenen Vorl. Verwaltungsvorschriften. Dabei haben die Regierungspräsidenten die Betriebsmittelbedarfsanmeldungen der Kreise und kreisfreien Städte mit ihrem eigenen Bedarf und dem etwaigen Bedarf der ihnen nachgeordneten Landesdienststellen zusammenzufassen, an die zuständigen obersten Landesbehörden (Vorl. VV Nr. 3 zu § 43 BHO) weiterzuleiten und die ihnen von den obersten Landesbehörden bereitgestellten Betriebsmittel den Bedarfsanmeldungen entsprechend zu verteilen. Lediglich für die noch nicht übergeleiteten Kassenaufgaben im Zusammenhang mit den Leistungen nach dem USG und für den Bundesfernstraßenbau verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.
- 12 Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Anlage

Preisliste für Lagerdrucksache Bonn
Preise pro 1000 Stück

Lg.-Nr. d. Bundes- druckerei	Bezeichnung	bis 49	50– 99	100– 499	500– 999	1000– 2999	3000– 4999	ab 5000
21 201	Annahmeanordnung über Einzelhaushaltseinnahmen	114,–	99,–	91,–	84,–	76,–	72,–	68,–
21 203	Annahmeanordnung über laufende Haushaltseinnahmen	94,–	82,–	76,–	69,–	63,–	60,–	57,–
21 204	Auszahlungsanordnung über laufende Haushaltsausgaben	94,–	82,–	76,–	69,–	63,–	60,–	57,–
21 205	Umbuchungsanordnung	94,–	82,–	76,–	69,–	63,–	60,–	57,–
21 213	Einstellungsanordnung	76,–	66,–	61,–	56,–	51,–	48,–	46,–
21 218	Unterschriftsmitteilung	94,–	82,–	76,–	69,–	63,–	60,–	57,–
21 245	Auszahlungsanordnung über Einzelhaushaltsausgaben	114,–	99,–	91,–	84,–	76,–	72,–	68,–
21 246	Anlage zur Auszahlungsanordnung über Einzelhaushaltsausgaben – Datenträgeraustausch	114,–	99,–	91,–	84,–	76,–	72,–	68,–
21 247	Variante z. Lag.-Nr. 21 246	114,–	99,–	91,–	84,–	76,–	72,–	68,–
21 248	Auszahlungsanordnung über Abschlagsauszahlungen und Schlußauszahlungen	114,–	99,–	91,–	84,–	76,–	72,–	68,–

Rabattsätze: Bei Abnahme von 10000 Stück = 5%, 20000 Stück = 10%, 30000 Stück = 15%, 40000 Stück = 20%, 50000 Stück = 25%, über 50000 Stück = 30%.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Liste der nach § 13 Abs. 1
der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (VBG 121)
ermächtigten Ärzte**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 9. 1976 – III A 3 – 8254.6 – (III Nr. 27/76)

Gemäß § 13 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ wurden durch den Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Einvernehmen mit den Staatlichen Gewerbeärzten folgende Ärzte zur Durchführung der Untersuchungen nach den §§ 9 und 10 der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ ermächtigt (in alphabetischer Reihenfolge der Orte):

Stand: 1. 8. 1976

Aachen

Dr. med. Gerhards
Werksarzt d. Deutschen Philips GmbH
5100 Aachen

Dr. med. Greven
Medizinaldirektor
Facharzt f. Chirurgie
Von-Pastor-Str. 29
5100 Aachen

Dr. med. Nysten
HNO-Facharzt
Peterstr. 73/75
5100 Aachen

Dr. med. Saleh
Betriebsärztin d. Philips-Betriebe
Philipstr.
5100 Aachen

Prof. Dr. med. Schlöndorff
Abt. f. HNO-Krankheiten
d. Med. Fakultät a. d. Rhein.-Westf.
Technischen Hochschule Aachen
Goethestr. 27–29
5100 Aachen

Dr. med. Weitz
Facharzt f. inn. Medizin
Zollernstr. 16
5100 Aachen

Andernach

Dr. med. Kramer
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Breite Str. 63
5470 Andernach

Arnsberg

Dr. med. Lammert
Am Strötchen 17
5770 Arnsberg

Dr. med. Schmitz
Facharzt f. inn. Krankheiten
Kurfürstenstr. 3
5770 Arnsberg

Attendorn

Dr. med. Huhn
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Bahnhofstr. 4
5952 Attendorn

Baesweiler

Dr. med. Cremer
Kr.-Obermedizinalrat
Herzogenrather Weg 5
5112 Baesweiler

Bedburg

Dr. med. Pavlovic
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Graf-Salm-Str. 38
5152 Bedburg

Bergisch Gladbach

Dr. med. Spieker
Facharzt f. Chirurgie
Werksarzt d. Zanders Feinpapiere GmbH
5070 Bergisch Gladbach

Bielefeld

Dr. med. Hasse
Werksarzt d. Rheinstahl AG
Umformtechnik u. Bergbautechnik
Postfach 14 08 10/14 08 20
4800 Bielefeld

Dr. med. Junkermann
Ditfurthstr. 33b
4800 Bielefeld

Dr. med. Wieland
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Bahnhofstr. 30
4800 Bielefeld

Dr. med. Winkler
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Potsdamer Str. 9
4800 Bielefeld 17

Bochold

Dr. med. Bengtsson
Facharzt f. inn. Medizin
Arbeitsmedizinisch-sicherheitstechnisches Zentrum
Münsterstr. 11
4290 Bocholt

Bochum

Dr. med. Apoteker
Werksarzt der Adam-Opel AG
4630 Bochum

Dr. med. Assenmacher
Berufsgenossenschaftliches
arbeitsmedizinisches Zentrum
Hunscheidtstr. 1
4630 Bochum

Dr. med. Baake
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Kortumstr. 148a
4630 Bochum

Dr. med. Breger
Facharzt f. Hautkrankheiten
Werksarzt der Adam-Opel AG
4630 Bochum

Dr. med. Knieb
Facharzt für Chirurgie
Castroper Str. 228
4630 Bochum

Dr. med. Krusemeyer
Werksarzt d. Fa. Gebr. Eickhoff
Maschinenfabrik u. Eisengießerei mbH
Hunscheidtstr. 176
4630 Bochum

Dr. med. Lucanus
Facharzt f. Lungenkrankheiten
Ltd. Werksarzt der Fried. Krupp Hüttenwerke AG
Bessemerstr. 30
4630 Bochum

Prof. Dr. med. Reichel
Arbeitsmedizin
Klinik d. Med. Abtlg. d. Silikose-
forschungsinstitutes „Bergmannsheil“
Hunscheidtstr. 1
4630 Bochum

Dr. med. Rosenberg
Fachärztin f. Kinderheilkunde
Werksärztin der Adam-Opel AG
4630 Bochum

Dr. med. von der Weiden
Ltd. Werksärztin der Adam-Opel AG
4630 Bochum

Boppard

Dr. med. Basten
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Simmerner Str.
5407 Boppard

Borghorst

Dr. med. Frenzel
Ltd. Werksärztin des Werksarzzentrums
Borghorst-Burgsteinfurt
Münsterstr. 53
4433 Borghorst

Brilon

Dr. med. Grüne
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Krankenhaus Maria Hilf
5790 Brilon

Daun

Dr. med. Roos
Medizinaldirektor
Gesundheitsamt
5568 Daun

Dr. med. Segschneider
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Michel-Reineke-Str. 12
5568 Daun

Diez

Dr. med. Rothenbacher
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Rosenstr. 7
6252 Diez

Dinslaken

Dr. med. von Kaler
Facharzt f. HNO-Leiden
Am Neutor 26
4220 Dinslaken

Dormagen

Dr. med. Schack
Facharzt f. inn. Medizin
Werksarzt der Bayer AG
Ärztl. Abteilung
4047 Dormagen

Dortmund

Dr. med. Blechschmidt
Werksarzt d. Hoesch Hüttenwerke AG
Kirchderner Str. 47–49
4600 Dortmund

Dr. med. Brecklinghaus
Werksarzt d. Bergbau AG
Dortmund
Werksdirektion Gneisenau
Derner Str. 540
4600 Dortmund

Dr. med. Breddemann
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Brackeler Hellweg 50
4600 Dortmund

Dr. med. Derwald
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Hohe Str. 36
4600 Dortmund 1

Dr. med. Finis
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Hermannstr. 52
4600 Dortmund-Hörde

Dr. med. Hemeling
Werksärztin der Hoesch
Hüttenwerke AG
Werk Westfalenhütte
4600 Dortmund

Dr. med. Meiwes
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Hellweg 93
4600 Dortmund-Asseln

Dr. med. Schäfer
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Köln-Berliner Str. 21
4600 Dortmund-Aplerbeck

Dr. med. Ilse Sprenger
Fachärztin f. HNO-Heilkunde
Mallinckrodtstr. 221
4600 Dortmund

Dr. med. Heinz Sprenger
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Mallinckrodtstr. 221
4600 Dortmund

Dr. med. Sommer
Facharzt f. innere Krankheiten
– Arbeitsmedizin –
Werksarzt d. Hoesch Hüttenwerke AG
Werk Westfalenhütte
Kirchderner Str. 47–49
4600 Dortmund

Bad Driburg

Dr. med. Kaufmann
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Rathausstr. 8
3490 Bad Driburg

Düsseldorf

Dr. med. Biel
Werksarzt d. Gerresheimer Glashüttenwerke
Heyestraße 99
4000 Düsseldorf-Gerresheim

Dr. med. Birken
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Gräfrather Str. 1
4000 Düsseldorf-Gerresheim

Dr. med. Dietrich
Facharzt f. inn. Medizin
Henkel & Cie GmbH
4000 Düsseldorf

Dr. med. Gollasch
TUV Rheinland
Vogelsanger Weg
4000 Düsseldorf

Dr. med. Hubbes
Facharzt für Chirurgie
Kyffhäuserstr. 27
4000 Düsseldorf

Dr. med. Mann
Facharzt f. HNO-Krankheiten
u. kosmetische Chirurgie
Benrodesstr. 9
4000 Düsseldorf

Dr. med. Mathies
Ltd. Werksarzt d. Henkel & Cie GmbH
4000 Düsseldorf

Dr. med. Mehring
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Jacobistr. 20
4000 Düsseldorf

Dr. med. Neef
Facharzt f. inn. Krankheiten
Werksarzt d. Mannesmannröhren-Werke AG
Ronsdorfer Str. 130-180
4000 Düsseldorf

Dr. med. Petersen
Facharzt f. inn. Krankheiten
Ltd. Werksarzt d. Mannesmannröhren-Werke AG
4000 Düsseldorf-Rath

Dr. med. Wolfgang Richter
Facharzt f. inn. Krankheiten
Henkel & Cie GmbH
4000 Düsseldorf

Dr. med. Rosenberger
Werksarzt d. Stahl- u. Röhrenwerke
Reisholz GmbH
Henkelstr. 209
4000 Düsseldorf

Dr. med. Thielmann
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Händelstr. 39
4000 Düsseldorf

Dr. med. Uhlig
Werksarzt d. Henkel
& Cie GmbH
Postfach 1100
4000 Düsseldorf

Dr. med. von Wnuck
Arbeitsmedizinisches Zentrum
Postfach 300430
Flughafen
4000 Düsseldorf 30

Duisburg

Dr. med. Breuer
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Hans-Bückler-Str. 21
4100 Duisburg 14

Dr. med. Corsten
Ltd. Werksarzt der DEMAG AG
Werksärztlicher Dienst
Wolfgang-Reuter-Platz
4100 Duisburg 1

Dr. med. Damsky
Werksarzt d.
August-Thyssen-Hütte AG
Kaiser-Wilhelm-Str. 100
4100 Duisburg 11

Dr. med. Franke
Facharzt f. Chirurgie
Werksarzt d. Mannesmann AG Hüttenwerke
4100 Duisburg 25

Dr. med. Jungsbluth
Facharzt f. Chirurgie
Werksarzt d. Thyssen Niederrhein AG
Hütten- u. Walzwerke
Wörthstr. 110
4100 Duisburg-Hochfeld

Dr. med. Mihatsch
prakt. Arzt
Essenberger Str. 212
4100 Duisburg-Neuenburg

Dr. med. Münnich
Arzt f. Allgemein- und Arbeitsmedizin
Wanheimer Str. 578
4100 Duisburg-Wanheim

Dr. med. Raab
König-Friedrich-Wilhelm-Str. 4
4100 Duisburg-Ruhrort

Dr. med. Rainer
Facharzt f. inn. Krankheiten
Werksarzt der Mannesmann AG
Hüttenwerke
– Gesundheitswesen –
4100 Duisburg 25

Dr. med. Ruks
Fachärztin f. inn. Krankheiten
Werksärztin der Mannesmann AG
Hüttenwerke
– Gesundheitswesen –
4100 Duisburg-Huckingen

Emmerich

Dr. med. Hütten
HNO-Facharzt
Geistmarkt-Kurze-Str. 4
4240 Emmerich

Eschweiler

Dr. med. Beyer
Facharzt für inn. Krankheiten
Joh.-Neumann-Str. 20
5180 Eschweiler

Dr. med. Mevissen
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Englerthstr. 40
5180 Eschweiler

Essen

Dr. med. Bunte
Helenenstr. 73-77
4300 Essen

Dr. med. Heermann
HNO-Abteilung der
Krupp Krankenanstalten Gem. GmbH
Wittekindstr. 30-86
4300 Essen 1

Dr. med. Jötten
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Hufelandstr. 68
4300 Essen

Dr. med. Kellner
Facharzt f. inn. Medizin
Ltd. Werksarzt d. Fried. Krupp GmbH
Helenenstr. 73-77
4300 Essen

Dr. med. Marsch
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Borbecker Str. 133
4300 Essen-Borbeck

Dr. med. D. Peche
Ltd. Werksarzt d. RWE
Dreilindenstr. 69
4300 Essen

Dr. med. Sticherling
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Kurfürstenstr. 12
4300 Essen

Dr. med. Til
Helenenstr. 73-77
4300 Essen

Dr. med. Wilp
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Borbecker Str. 133
4300 Essen-Borbeck

Euskirchen

Dr. med. Klüsener
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Ursulinenstr. 17
5350 Euskirchen

Gelsenkirchen

Dr. med. Bröschen
Werksarzt d. Walzwerk „Grillo-Funke“ GmbH
Postfach 2329
4650 Gelsenkirchen

Prof. Dr. med. Hettinger
Betriebsarzt d. Rheinstahl AG
Wanner Str. 120
4650 Gelsenkirchen

Dr. med. Schmidt
Ltd. Werksarzt d. Veba-Chemie AG
Pawiker Str. 30
4650 Gelsenkirchen-Buer

Dr. med. Schumacher
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Bahnhofstr. 75
4650 Gelsenkirchen

Gladbeck

Dr. med. Espey
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Friedrich-Ebert-Str. 25
4390 Gladbeck

Dr. med. Keimer
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Friedrich-Ebert-Str. 25
4390 Gladbeck

St. Goar

Dr. med. Kietzmann
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Heerstr. 17
5407 St. Goar

Grevenbroich

Dr. med. Goy
Facharzt f. inn. Krankheiten
RWE Betriebsverwaltung Frimmersdorf
Postfach 149
4048 Grevenbroich

Dr. med. Prinz
Kr. Ob. Med. Dir. a. D.
Zeisigweg 5
4048 Grevenbroich

Gütersloh

Dr. med. Gloede
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Marienfelder Str. 2
4830 Gütersloh

Dr. med. Klingbeil
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Moltkestr. 19
4830 Gütersloh

Halle

Dr. med. Drees
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Bergstr. 4
4802 Halle

Hamm

Dr. med. Plage
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Theodor-Heuss-Platz 13
4700 Hamm

Harsewinkel

Dr. med. Hoffer
- Arbeitsmedizin -
Werksarzt d. Gebr. Claas
Maschinen-Fabrik GmbH
4834 Harsewinkel

Hattingen

Dr. med. Gronemann
Facharzt f. inn. Krankheiten
Bismarckstr. 23
4320 Hattingen

Dr. med. Meyer
Facharzt f. Innere Krankheiten
Ltd. Werksarzt d.
Thyssen Henrichshütte AG
Brucher Str. 45
4320 Hattingen

Heinsberg

Dr. med. Becker
Werksarzt d. Enka Glanzstoff AG
5138 Heinsberg 2

Hemer

Hans-Dieter Weise
Facharzt f. HNO-Leiden
Im Ohl 37
5870 Hemer

Herbede

Dr. med. Griesse
Voestenstr. 9
5812 Herbede

Herford

Dr. med. Maatz
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Kurfürstenstr. 9a
4900 Herford/Westf.

Hermeskeil

Dr. med. Eckel
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Alte Kirchstr. 53
5508 Hermeskeil

Bad Honnef

Dr. med. Rutten
Facharzt f. HNO-Leiden
Girardetallee 4a
5340 Bad Honnef

Hüttental-Geisweid

Dr. med. Schur
Facharzt f. inn. Medizin
Ltd. Werksarzt der Stahl-
werke Südwestfalen AG
Schöntalstr. 4
5930 Hüttental-Geisweid

Jünkerath

Dr. med. Reinicke
Werksarzt d. DEMAG Kunststofftechnik
5532 Jünkerath

Knapsack

Dr. med. Cronemeyer,
Facharzt f. inn. Medizin
Werksarzt d. Hoechst AG
5033 Knapsack

Dr. med. Dolfen
Werksarzt d. Hoechst AG
5033 Knapsack

Koblenz

Dr. med. Frentzen
Medizinaldirektor
Gesundheitsamt
5400 Koblenz

Dr. med. Gerhards
Fachärztin f. HNO-Krankheiten
Löhrstr. 139
5400 Koblenz

Prof. Dr. med. Hahlbrock
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Kurfürstenstr. 97
5400 Koblenz

Dr. med. R. Kost
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Am Plan 12
5400 Koblenz

Dr. med. Merbeck
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Rizzastr. 28
5400 Koblenz

Köln

Dr. Dr. Althaus
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Goltsteinstr. 140
5000 Köln 51

Dr. med. Hipp
Ford-Werke AG
Henry-Ford-Str.
5000 Köln 60

Dr. med. Huckemann
Werksarzt der Chemischen Fabrik Kalk GmbH
5000 Köln

Dr. med. Ibach
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Maternusplatz 10
5000 Köln 50

Dr. med. Jacobs
Facharzt f. inn. Krankheiten
Frankfurter Str. 200
Überbetriebliches arbeitsmedizinisches Zentrum
5000 Köln 80

Dr. med. Keutner
Theresienstr. 79
5000 Köln 41

Dr. med. Lucas
Werksarzt
Schmittmannstr. 20
5000 Köln 41

Dr. med. P. H. Overzier
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Luxemburger Str. 242
5000 Köln 41

Dr. med. Parent
Werksarzt d. Klöckner-Humboldt Deutz AG
5000 Köln-Deutz

Dr. med. Peters II
Ltd. Arzt der HNO-Abteilung
des Marien-Hospitals
Kunibertuskloster 11
Hohenstaufenring 14
5000 Köln 1

Dr. med. Schmücker
Werksärztin d.
A. Nattermann & Cie GmbH
5000 Köln-Bocklemünd

Dr. med. Spelbrink
Facharzt f. Chirurgie
Werksarzt der Klöckner-Humboldt Deutz AG
5000 Köln-Deutz

Krefeld

Dr. med. Esser
Betriebsarzt
Duisburger Str. 145
4150 Krefeld-Uerdingen

Dr. med. Gißke
Thyssen Edelstahlwerke AG
Werksgesundheitsdienst
Oberschlesienstr. 16
4150 Krefeld 1

Dr. med. Glaser
HNO-Arzt
Uerdinger Str. 1
4150 Krefeld

Dr. med. Nolden
Werksarzt d. Fa.
Büttner-Schilde-Haas AG
4150 Krefeld 11

Dr. med. Siemens
Thyssen Edelstahlwerke GmbH
Oberschlesienstr. 16
4150 Krefeld

Dr. med. Urban
Werksarzt d. Bayer AG
Jentgesallee 1
4150 Krefeld-Uerdingen

Dr. med. Wüstefeld
Facharzt f. inn. Krankheiten
Bayer AG
4150 Krefeld-Uerdingen

Bad Kreuznach

Dr. med. Behringer
Fachärztin f. HNO-Krankheiten
Salinenstr. 19/23
6550 Bad Kreuznach 1

Dr. med. Kullig
Ltd. Werksarzt d. Michelin Reifenwerke AG
6550 Bad Kreuznach

Leverkusen

Dr. med. habil. Diller
Facharzt f. Röntgenologie
Werksarzt/Bayer AG
5090 Leverkusen

Dr. med. Ehle
Leiter des Zentrums für
Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit
Friedrichstr. 38
5090 Leverkusen 1

Linz

Dr. med. Otto Kost
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Mittellöh 3
5460 Linz

Lippstadt

Dr. med. Blasco Velasco
Facharzt f. innere Krankheiten
Betriebsarzt d. Westf. Metall
Industrie KG Hueck & Co.
Postfach 604
4780 Lippstadt

Dr. med. Budde
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Marktstr. 13
4780 Lippstadt

Lübbecke

Dr. med. Meyer-Höke
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Berliner Str. 66
4990 Lübbecke

Lüdenscheid

Prof. Dr. med. Drabe
Chefarzt f. HNO-Abteilung
Kreiskrankenhaus
Philippstr. 12
5880 Lüdenscheid

Lünen

Dr. med. Baumeister
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Dortmunder Str. 7
4628 Lünen

Marl

Frau Dr. med. Brüning
Werksärztin d. Chem.
Werke Hüls AG
Postfach 1180
4370 Marl

Dr. med. Herweg
Werksarzt d. Chem. Werke Hüls AG
4370 Marl

Mayen

Dr. med. Samson
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Marktstr. 1
5440 Mayen

Menden

Dr. med. Flacke
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Kaiserstr. 33
5750 Menden

Frau Dr. med. Flacke
Werksarztzentrum Menden e.V.
Zeppelinstr. 1
5750 Menden

Frau Dr. med. Möllenbrink
– Arbeitsmedizin –
Oesestr. 47
5750 Menden

Meschede

Dr. med. Everke
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Hünenburgstr. 3a
5778 Meschede

Minden

Dr. med. Ladewig
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Manteuffelstr. 1
4950 Minden (Westf.)

Mönchengladbach

Dr. med. Henke
Facharzt f. inn. Krankheiten
Med. Dir.
Hamerhütte 21
4050 Mönchengladbach

Dr. med. Lackner
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Schillerstr. 55
4050 Mönchengladbach

Mülheim

Dr. med. Koch
Ltd. Werksarzt d. Mannesmannröhren-Werke AG
Wiesenstr. 36
4330 Mülheim

Münster

Dr. med. Bredow
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Oberregierungsmedizinaldirektor
Nordstr. 18
4400 Münster

Neheim-Hüsten

Dr. med. Kessler
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Kolpingstr. 10
5760 Neheim-Hüsten

Neuss

Dr. med. Berneburg
Ltd. Betriebsarzt der Firma
International Harvester Company
Industriestr. 49
4040 Neuss

Dr. med. Girschik
Facharzt f. HNO-Leiden
Erftr. 80b
4040 Neuss

Dr. med. Reipen
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Sebastianusstr. 12
4040 Neuss

Neuwied

Dr. med. Kahle
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Bahnhofstr. 8
5450 Neuwied

Dr. med. Schmiedt
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Bahnhofstr. 30
5450 Neuwied

Oberhausen

Dr. med. Barge
Facharzt f. Chirurgie
Gutehoffnungshütte Sterkrade AG
4200 Oberhausen 11

Dr. med. Stelzen
Thyssen-Niederrhein AG
Essener Str. 66
4200 Oberhausen

Bad Oeynhausen

Dr. med. Püttmann
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Klosterstr. 25
4970 Bad Oeynhausen

Olpe

Dr. med. Storck
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Westfälische Str. 4
5960 Olpe/Biggesee

Paderborn

Dr. med. Bankamp
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Alte Torgasse 9/Ecke Westernmauer
4790 Paderborn

Recklinghausen

Dr. med. Altenburger
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Am Lohtor 12
4350 Recklinghausen

Remscheid

Dr. med. Böhm
Facharzt f. HNO-Leiden
Königstr. 8
5630 Remscheid

Rheda

Dr. med. Schröer
Facharzt f. HNO-Leiden
Berliner Str. 28/30
4540 Rheda-Wiedenbrück

Rheinberg

Dr. med. Hilsenberg
Facharzt für HNO-Krankheiten
Römerstr. 12
4134 Rheinberg

Dr. med. Rabe
Deutsche Solvay-Werke GmbH
Xantener Str.
4134 Rheinberg

Rheine

Dr. med. Alber
Facharzt für HNO-Heilkunde
Kreuzstr. 20
4440 Rheine

Rheydt

Dr. med. von Hartz
Werksärztin der Schorch GmbH
Breite Str. 131
4070 Rheydt

Saarburg

Dr. med. Eckel
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Ltd. Arzt d. HNO-Abteilung
des Kreiskrankenhauses
5510 Saarburg

Siegen

Dr. med. Fend
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Siegstr. 51
5900 Siegen

Simmern

Dr. med. Schulze-Bahr
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Gartenstr. 26
6540 Simmern

Sinzig

Dr. med. Sonnenberg
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Koblenzer Str. 1
5485 Sinzig

Soest

Dr. med. Ense
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Marktstr. 4
4770 Soest

Solingen

Dr. med. Henkels
Werksarztzentrum Solingen e.V.
Postfach 170140
5650 Solingen 17

Steinhagen

Dr. med. Mees
Werksarztzentrum Steinhagen e.V.
Bahnhofstr. 638
4803 Steinhagen/Westf.

Stolberg

Dr. med. Krüpe
Werksarzt d. Chemie
Grünenthal GmbH
– Arbeitsmedizin –
Postfach 129
5190 Stolberg

Dr. med. Schulz
Facharzt f. HNO-Heilkunde
Rathausstr. 87
5190 Stolberg

Südlohn

Dr. med. Starting
Ltd. Betriebsarzt im
Betriebsarztzentrum
Westmünsterland e.V.
Bahnhofstr. 1
4286 Südlohn

Trier

Dr. med. Hoffmann
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Porta-Nigra-Platz 2
5500 Trier

Dr. med. Krahn
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Fleischstr. 10
5500 Trier

Dr. med. Lieschke
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Christophstr. 8
5500 Trier

Troisdorf

Dr. med. Wank
Werksarzt d. Klöckner-Werke AG
Mannstaedt-Werke
5210 Troisdorf

Viersen

Dr. med. Beginen
Facharzt für HNO-Krankheiten
Hochstr. 3
4060 Viersen 12

Voerde

Dr. med. Wardemann
Werksarzt d. Deutschen BP-AG
Ruhr-Raffinerie
Bucholtswelmen
Postfach 1140
4223 Voerde 2

Warburg

Dr. med. Nolte
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Mittelstr. 11
3530 Warburg

Warstein

Dr. med. Babeck
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Hauptstr. 8
4788 Warstein

Werdohl

Dr. med. Ross
Facharzt für HNO-Heilkunde
Lennestr. 1
5980 Werdohl

Werl

Dr. med. Fiebach
Facharzt für HNO-Krankheiten
Paul-Gerhardt-Str. 19
4760 Werl/Westf.

Wesseling

Dr. med. Stosberg
Werksarzt der Olefinwerke GmbH
Postfach 31
5047 Wesseling

Dr. med. Wieland
Werksarzt und Vertrauensarzt
Auf dem Radacker
5047 Wesseling

Wetter

Dr. med. Kraemer
DEMAG Fördertechnik
Postfach 67/87
5802 Wetter (Ruhr)

Dr. med. Speitel
Facharzt für HNO-Heilkunde
Märkische Str. 29
5802 Wetter (Ruhr)

Wipperfürth

Dr. med. Röth
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Gaulstr. 12 (am Rathausplatz)
5290 Wipperfürth

Witten

Dr. med. Griesse
Voestenstr. 9
5810 Witten-Herbede

Dr. med. Voltz
Facharzt für inn. Krankheiten
Edelstahlwerk Witten AG
5810 Witten

Wuppertal

Dr. med. Ackermann
Gruitenstr. 200
5600 Wuppertal

Dr. med. Höh
Facharzt f. HNO-Krankheiten
Goethestr. 48
5600 Wuppertal-Vohwinkel

Dr. med. Kollert
Werksarzt d. Bayer AG
Friedrich-Ebert-Str. 332
5600 Wuppertal-Elberfeld

Dr. med. Lembcke
Facharzt für HNO-Krankheiten
Untergrünwalder Str. 30
5600 Wuppertal-Elberfeld

Dr. med. Weinberg
Facharzt für HNO-Krankheiten
Schuchardstr. 18
5600 Wuppertal-Barmen

Zell/Mosel

Dr. med. Mirsberger
Facharzt f. HNO-Krankheiten
5583 Zell/Mosel

Hinweis:

Meine Bekanntmachung vom 25. 3. 1976 (MBL. NW. S. 630) wird hiermit gegenstandslos.

Nach Abschluß weiterer Ermächtigungsverfahren werden auch diese Ärzte in die vorstehende Liste aufgenommen.

– MBL. NW. 1976 S. 2119.

Hinweis

Karte „Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter in der Bundesrepublik Deutschland“

Die Karte „Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter in der Bundesrepublik Deutschland“ 1:1 500 000 ist mit allen durch die kommunale Gebietsreform eingetretenen Grenzänderungen auf Kreisebene sowie den Zuständigkeitsbezirken und Sitzen der einzelnen Gewerbeaufsichtsämter jetzt erschienen. (Stand Januar 1976.)

Die Karte kann beim Verlag und Landkartenhaus W. Größchen, Postfach 170/Südwall 15, 4600 Dortmund 1, zum Preis von DM 5,- pro Exemplar bezogen werden.

– MBL. NW. 1976 S. 2127.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 14. 9. 1976 – Z/A-BD-91-00

Der vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1972 ausgestellte Dienstausweis Nr. 547 des Regierungsangestellten Heinz Steier, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 11, Lueg-Allee 5, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBL. NW. 1976 S. 2127.

Landesamt für Besoldung und Versorgung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Landesamtes für Besoldung und Versorgung
v. 16. 9. 1976 – 11.365 E

Der Dienstausweis Nr. 950 der Regierungsassistentin z. A. Rosita Gehsmann, geboren 2. 9. 1956 in Krefeld, wohnhaft in Krefeld, Hülser Str. 400, ausgestellt am 1. 10. 1973 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, so wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW., Düsseldorf, Völklinger Str. 49, zuzuleiten.

– MBL. NW. 1976 S. 2127.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor W. A. Hennies
zum Ministerialrat

Es ist versetzt worden:

Kriminalrat W. Kröll
zum Polizeipräsidenten Bochum

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsbaudirektor H. Sprenger
Oberregierungsrat H. Erpenbach

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Regierungsräte

Dipl.-Phys. Dr. E. Dropmann,
Dipl.-Phys. Dr. H.-H. Elend,
Dipl.-Phys. Dr. W. Köhler,
Dipl.-Volksw. E. Mielke,
Dr. rer. nat. B. Schön

zu Oberregierungsräten

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsamtsrat O. Schürmann
zum Regierungsrat

Oberamtsrat U. Steinborn
zum Regierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsvermessungsrat H. Meier
zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. M. Oster
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. E. Wickel
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungsoberratsrat H. Rauch
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Detmold –

Leitender Regierungsdirektor A. Hogrefe
zum Abteilungsdirektor

Regierungsrätin U. Middelhove
zur Oberregierungsrätin

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. H. Gündel
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsrat z. A. J. Kulow
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsräte

D. Erhorn,
U. Klose

zu Oberregierungsräten

Regierungsrat z. A. W. Hoffmann
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsrätin M. Weiß
zur Oberregierungsrätin

Regierungsrat J. Witt
zum Oberregierungsrat

Regierungsrätin z. A. A. Leopold
zur Regierungsrätin

Oberamtsrat J. Werner
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. J. Schnadt
zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsräte z. A.

K. H. von Bauer,
Dr. R.-D. Theisen

zu Regierungsräten

Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Selm

Regierungsrat z. A. H. Wetter
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsrat D. Joos
zum Innenminister

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor H.-R. Krohn
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. K. Richter
zum Innenminister

Polizeidirektor – Mülheim –

Polizeioberst G. Wettschereck
zum Innenminister

Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum

Leitender Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. W. Nickell,
Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. R. Treutle,
Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. O. Götzelmann,
Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. G. Schaich,
Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. J. Seinwill,
Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. M. Stimming
zum Landesprüfamt für Baustatik Düsseldorf

Es ist in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat K. Kornblum

Es ist entlassen worden:

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Ing. D. Ochel auf eigenen Antrag.

– MBl. NW. 1976 S. 2127.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.